

Produktinformationsblatt

Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Leistungen im AGILA Tierkrankenschutz (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Krankenkomplettschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Hunde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im Tierkrankenschutz 24 maximal 4 Jahre, im Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv maximal 7 Jahre alt sind, und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im Tierkrankenschutz 24 maximal 4 Jahre, im Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv maximal 9 Jahre alt sind.

Kranken- und Unfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten für die ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur nachfolgend benannten Leistungsgrenze inklusive: Arzneimittel, Unterbringungskosten Tierklinik, Diagnostik (u. a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie, homöopathische Behandlung (durch einen niedergelassenen Tierarzt).

Tierkrankenschutz 24	Tierkrankenschutz	Tierkrankenschutz Exklusiv
Leistungsgrenze: beim Hund bis zu 500 EUR und bei der Katze bis zu 300 EUR im Versicherungsjahr	Leistungsgrenze: beim Hund bis zu 600 EUR und bei der Katze bis zu 300 EUR im Versicherungsjahr	Leistungsgrenze: beim Hund bis zu 1.100 EUR und bei der Katze bis zu 550 EUR im Versicherungsjahr
Selbstbeteiligung: 20 % auf alle Leistungen pro Versicherungsfall und eingereicherter Rechnung	Selbstbeteiligung: keine	Selbstbeteiligung: keine

OP-Kostenschutz

Erstattung der Tierarztkosten bis zur nachfolgend benannten Leistungsgrenze für chirurgische Eingriffe unter Narkose und deren unmittelbare Nachbehandlung.

Tierkrankenschutz 24	Tierkrankenschutz	Tierkrankenschutz Exklusiv
Leistungsgrenze: beim Hund bis zu 2.500 EUR und bei der Katze bis zu 1.500 EUR im Versicherungsjahr	Leistungsgrenze: beim Hund bis zu 3.000 EUR und bei der Katze bis zu 1.600 EUR im Versicherungsjahr	Leistungsgrenze: unbegrenzt
Selbstbeteiligung: 20 % auf alle Leistungen pro Versicherungsfall und eingereicherter Rechnung	Selbstbeteiligung: ab dem 5. Geburtstag des Tieres gilt eine Selbstbeteiligung von jeweils 20 % pro Versicherungsfall und eingereicherter Rechnung	Selbstbeteiligung: ab dem 5. Geburtstag des Tieres gilt eine Selbstbeteiligung von jeweils 20 % pro Versicherungsfall und eingereicherter Rechnung

Verkehrsunfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Im Tarif Tierkrankenschutz 24 gilt eine Selbstbeteiligung von 20 % auf alle Leistungen pro Versicherungsfall und eingereichten Rechnungen.

Vorsorgeschutz

Erstattung von Vorsorgemaßnahmen (Impfung, Wurmkur, Floh-/Zeckenprophylaxe) für Hunde und Katzen im Rahmen der nachfolgend benannten Leistungsgrenze des Kranken- und Unfallschutzes pro versichertem Tier und Versicherungsjahr:

Tierkrankenschutz 24	Tierkrankenschutz	Tierkrankenschutz Exklusiv
Leistungsgrenze: bis zu 50 EUR im Versicherungsjahr	Leistungsgrenze: bis zu 65 EUR im Versicherungsjahr	Leistungsgrenze: bis zu 100 EUR im Versicherungsjahr
Selbstbeteiligung: 20 % auf alle Leistungen pro Versicherungsfall und eingereicherter Rechnung	Selbstbeteiligung: keine	Selbstbeteiligung: keine

Leistungszuwachs im Kranken- und Unfallschutz

AGILA möchte, dass Hunde und Katzen glücklich und gesund leben – deshalb wird Gesundheit belohnt: Die Leistungsgrenze für tierärztliche Behandlungen im Kranken- und Unfallschutz erhöht sich jährlich um nachfolgend genannten Betrag, wenn im Versicherungsjahr (maßgeblich ist das Behandlungsdatum) keine Leistungen für die Behandlung von Krankheiten, Unfallfolgen, Vorsorgemaßnahmen oder Operationen bei der AGILA in Anspruch genommen wurden. Die einmal erreichte Leistungsgrenze bleibt erhalten.

Tierkrankenschutz 24	Tierkrankenschutz	Tierkrankenschutz Exklusiv
Leistungszuwachs: jährlich um 150 EUR beim Hund und 100 EUR bei der Katze	Leistungszuwachs: jährlich um 250 EUR beim Hund und 125 EUR bei der Katze	Leistungszuwachs: jährlich um 250 EUR beim Hund und 125 EUR bei der Katze

Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Österreich während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von:

Tierkrankenschutz 24	Tierkrankenschutz
bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten

Tierkrankenschutz Exklusiv

bis zu 12 Monaten

Zusätzliche Leistung im Tierkrankenschutz Exklusiv: Reiseschutz

Erstattung von 50 %, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtung Dritter gehen im Schadenfall vor.

Ausschlüsse (§ 10 AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres und Fahrtkosten.

Die Beitragsübersicht zum Tierkrankenschutz 24

Hund (Eintrittsalter max. 4 Jahre)

Gruppe 1 • Kleine Rassen	Gruppe 2 • Große Rassen	Gruppe 3 • Spez. Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)		
23,90 EUR/mtl.	27,90 EUR/mtl.	37,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
27,90 EUR/mtl.	32,90 EUR/mtl.	43,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre		
31,90 EUR/mtl.	42,90 EUR/mtl.	55,90 EUR/mtl.

Katze (Eintrittsalter max. 4 Jahre)

Gruppe 1 • Wohnungskatzen • Europ. Hauskatzen • Mischlingskatzen	Gruppe 2 • Wohnungskatzen • Alle Rassekatzen	Gruppe 3 • Freigängerkatzen • Alle Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
13,90 EUR/mtl.	15,90 EUR/mtl.	20,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 5–7 Jahre (d. h. bis zum 8. Geburtstag)		
19,90 EUR/mtl.	21,90 EUR/mtl.	24,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 8 Jahre		
22,90 EUR/mtl.	24,90 EUR/mtl.	27,90 EUR/mtl.

Produktinformationsblatt

Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Die Beitragsübersicht zum Tierkrankenschutz

Hund		
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)		
35,90 EUR/mtl.	39,90 EUR/mtl.	49,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
39,90 EUR/mtl.	44,90 EUR/mtl.	55,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)		
43,90 EUR/mtl.	54,90 EUR/mtl.	67,90 EUR/mtl.
Katze		
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Wohnungskatzen • Europ. Hauskatzen • Mischlingskatzen	• Wohnungskatzen • Alle Rassekatzen	• Freigängerkatzen • Alle Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
17,90 EUR/mtl.	19,90 EUR/mtl.	24,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 5–7 Jahre (d. h. bis zum 8. Geburtstag)		
23,90 EUR/mtl.	25,90 EUR/mtl.	28,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 8 Jahre (Eintrittsalter max. 9 Jahre)		
26,90 EUR/mtl.	28,90 EUR/mtl.	31,90 EUR/mtl.

Die Beitragsübersicht zum Tierkrankenschutz Exklusiv

Hund		
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)		
45,90 EUR/mtl.	49,90 EUR/mtl.	59,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
49,90 EUR/mtl.	54,90 EUR/mtl.	65,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)		
53,90 EUR/mtl.	64,90 EUR/mtl.	77,90 EUR/mtl.
Katze		
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Wohnungskatzen • Europ. Hauskatzen • Mischlingskatzen	• Wohnungskatzen • Alle Rassekatzen	• Freigängerkatzen • Alle Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
25,90 EUR/mtl.	27,90 EUR/mtl.	32,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 5–7 Jahre (d. h. bis zum 8. Geburtstag)		
31,90 EUR/mtl.	33,90 EUR/mtl.	36,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 8 Jahre (Eintrittsalter max. 9 Jahre)		
34,90 EUR/mtl.	36,90 EUR/mtl.	39,90 EUR/mtl.

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich in allen Tarifen der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.

Beitragsfähigkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten

Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ00000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung kann den Versicherungsschutz gefährden.

Obliegenheiten (§ 16 AHKV)

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 16 AHKV zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Eintritt anzuzeigen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 16 (3) AHKV zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn:

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz:

Für Leistungen im Vorsorgeschutz und für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn.

Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der VN eine Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) in Höhe von 25% des Jahresbeitrags an den Versicherer, wobei der VN die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, der Produktinformationsblätter und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, D-30159 Hannover oder info@agila.de zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer 00800 71280 345 (kostenfrei) zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de). Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, www.versicherungombudsmann.de, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn, wenden. Der Versicherer hat sich dazu verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, dem Versicherungsombudsmann, teilzunehmen. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über unsere Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für die Beilegung einer Streitigkeit die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | D-30159 Hannover
Tel.: 00800 712 80-345 (kostenfrei) | Fax: 0662 826054
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de
Vorstand: Patrick Döring, Susann Richter, Thomas Schröder
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

TKS24/TKS/TKS Exklusiv 06/2017 | Österreich

Produktinformationsblatt

OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

AGILA OP-Kostenschutz (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Operationskostenschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Tiere, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im OP-Kostenschutz 24 maximal 4 Jahre, im OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv maximal 7 Jahre alt sind.

Erstattung der Tierarztkosten

Ersetzt werden die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge. Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Leistungsgrenze

OP-Kostenschutz 24	OP-Kostenschutz	OP-Kostenschutz Exklusiv
Operationskostenschutz bis 1.500 EUR für Hunde und Katzen im Versicherungsjahr	Operationskostenschutz bis 2.500 EUR für Hunde und Katzen im Versicherungsjahr	unbegrenzter Operationskostenschutz
Selbstbeteiligung: 20 % auf alle Leistungen pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung	Selbstbeteiligung: keine	Selbstbeteiligung: keine

Verkehrsunfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Narkose ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.

Im Tarif OP-Kostenschutz 24 gilt eine Selbstbeteiligung von 20 % auf alle Leistungen pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung.

Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendige Rücktransports des versicherten Tieres nach Österreich während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von:

OP-Kostenschutz 24	OP Kostenschutz
bis zu 1 Monat	bis zu 12 Monaten

OP-Kostenschutz Exklusiv

bis zu 12 Monaten

Zusätzliche Leistung im OP-Kostenschutz Exklusiv: Reiseschutz

Erstattung von 50 %, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtung Dritter gehen im Schadenfall vor.

Ausschlüsse (§ 10 AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Fahrtkosten und Zahnsteinentfernung sowie Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres, Kosten für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe, Behandlungen zur Geburtshilfe und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.

Die Beitragsübersicht zum OP-Kostenschutz 24

Hund (Eintrittsalter max. 4 Jahre)

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)		
8,90 EUR/mtl.	9,90 EUR/mtl.	14,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
10,90 EUR/mtl.	11,90 EUR/mtl.	19,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre		
15,90 EUR/mtl.	16,90 EUR/mtl.	23,90 EUR/mtl.

Katze (Eintrittsalter max. 4 Jahre)

Alle Katzen	
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)	
5,90 EUR/mtl.	
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)	
7,90 EUR/mtl.	
Altersklasse: ab 5 Jahre	
10,90 EUR/mtl.	

Die Beitragsübersicht zum OP-Kostenschutz

Hund

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)		
15,90 EUR/mtl.	17,90 EUR/mtl.	21,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
17,90 EUR/mtl.	18,90 EUR/mtl.	27,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)		
23,90 EUR/mtl.	24,90 EUR/mtl.	30,90 EUR/mtl.

Katze

Alle Katzen	
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)	
9,90 EUR/mtl.	
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)	
12,90 EUR/mtl.	
Altersklasse: ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	
16,90 EUR/mtl.	

Die Beitragsübersicht zum OP-Kostenschutz Exklusiv

Hund

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)		
18,90 EUR/mtl.	20,90 EUR/mtl.	24,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)		
20,90 EUR/mtl.	21,90 EUR/mtl.	30,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)		
26,90 EUR/mtl.	27,90 EUR/mtl.	33,90 EUR/mtl.

Katze

Alle Katzen	
Altersklasse: 2 Monate – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)	
11,90 EUR/mtl.	
Altersklasse: 3–4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)	
14,90 EUR/mtl.	
Altersklasse: ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	
18,90 EUR/mtl.	

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich in allen Tarifen der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.

Produktinformationsblatt

OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halb-jährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ00000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages kann den Versicherungsschutz gefährden.

Obliegenheiten (§ 16 AHKV)

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 16 AHKV zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Eintritt anzuzeigen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 16 (3) AHKV zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn:

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz:

Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn.

Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird.

Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der VN eine Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) in Höhe von 25 % des Jahresbeitrags an den Versicherer, wobei der VN die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, der Produktinformationsblätter und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, D-30159 Hannover oder info@agila.de zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer 00800 71280 345 (kostenfrei) zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de).

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn, wenden. Der Versicherer hat sich dazu verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, dem Versicherungsombudsmann, teilzunehmen. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über unsere Website oder via E-Mail) geschlossen

haben, können Sie für die Beilegung einer Streitigkeit die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | D-30159 Hannover
Tel.: 00800 712 80-345 (kostenfrei) | Fax: 0662 826054
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de
Vorstand: Patrick Döring, Susann Richter, Thomas Schröder
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

OPS24/OPS/OPS Exklusiv 06/2017 | Österreich

Produktinformationsblatt

Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



AGILA Tierhalter-Haftpflichtschutz (§§ 1,2 AHKV)

Der Versicherungsnehmer erhält als Privatperson in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung durch das Tier verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

Haftpflichtschutz 24

Pauschal 5 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden

Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 500.000 EUR für Vermögensschäden gezahlt.

Haftpflichtschutz

Pauschal 7,5 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden

Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 1.000.000 EUR für Vermögensschäden gezahlt.

Zusätzliche Leistungen:

- Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden
- Haftpflichtschutz auch während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen
- Mietsachschäden: innerhalb der pauschalen Deckungssumme werden bis zu 50.000 EUR für Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben, gezahlt.
- Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters des versicherten Tieres sind mitversichert
- Welpen des versicherten Tieres sind in den ersten 6 Lebensmonaten mitversichert

Haftpflichtschutz Exklusiv

Pauschal 10 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden

innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 10.000.000 EUR für Vermögensschäden gezahlt.

Zusätzliche Leistungen:

- Übernahme der Kosten für den tierärztlichen Abbruch der Schwangerschaft bei durch das versicherte Tier verursachten, ungewolltem Deckakt ohne weitere aus dem Deckakt resultierende Folgeschäden

Selbstbeteiligung in allen Tarifen:

80 EUR pro Schadenfall.

Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von:

Haftpflichtschutz 24

bis zu 2 Monaten

Haftpflichtschutz

bis zu 12 Monaten

Haftpflichtschutz Exklusiv

bis zu 12 Monaten

Ausschlüsse (§ 3 AHKV)

Risikoausschlüsse sind § 3 AHKV zu entnehmen; je nach Tarif sind zusätzlich die Besonderen Bedingungen zu beachten. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden
- Schäden, die auf Vorsatz zurückzuführen sind
- Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger
- Strafen und Bußgelder
- Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres

Günstige Beiträge

Im Haftpflichtschutz 24: 49 EUR pro Jahr/Tier

Im Haftpflichtschutz: 78 EUR pro Jahr/Tier

Beim zusätzlichen gleichzeitigen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes (nicht Tierkrankenschutz 24) oder eines AGILA OP-Kostenschutzes (nicht OP-Kostenschutz 24) reduziert sich der Jahresbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz um 24 EUR auf nur noch 54 EUR jährlich pro Tier.

Im Haftpflichtschutz Exklusiv: 99 EUR pro Jahr/Tier

Beim zusätzlichen gleichzeitigen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes (nicht Tierkrankenschutz 24) oder eines AGILA OP-Kostenschutzes (nicht OP-Kostenschutz 24) reduziert sich der Jahresbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz Exklusiv um 24 EUR auf nur noch 75 EUR jährlich pro Tier.

Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ0000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung kann den Versicherungsschutz gefährden.

Obliegenheiten (§ 16 AHKV)

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 16 AHKV zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Versicherungsfall anzuzeigen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 16 (3) AHKV zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn:

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz:

Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist in den Tarifen Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten, der Vertrag Haftpflichtschutz 24 mit einer Festlaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird.

Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzugs zahlt der VN eine Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) in Höhe von 25% des Jahresbeitrags an den Versicherer, wobei der VN die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, der Produktinformationsblätter und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, D-30159 Hannover oder info@agila.de zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Produktinformationsblatt **Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv**

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer 00800 71280 345 (kostenfrei) zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de).

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn, wenden. Der Versicherer hat sich dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, dem Versicherungsombudsmann, teilzunehmen. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über unsere Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für die Beilegung einer Streitigkeit die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | D-30159 Hannover
Tel.: 00800 712 80-345 (kostenfrei) | Fax: 0662 826054
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de
Vorstand: Patrick Döring, Susann Richter, Thomas Schröder
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

[HPS24 \(925\)/HPS \(926\)/HPS Exklusiv \(9206\) 06/2017 | Österreich](#)

Besondere Bedingungen

Im Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv gilt für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung:

Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 1 sind Haftpflichtansprüche aus dem Einsatz des versicherten Hundes bei der Jagd mitversichert.

Im Haftpflichtschutz Exklusiv gilt für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung:

Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 4 sind Haftpflichtansprüche durch ungewollten Deckakt mitversichert. Ausgeschlossen sind aus dem ungewollten Deckakt resultierende Folgeschäden.

Im Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv gilt für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung:

Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 5 sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben (Mietsachschäden), bis zur vereinbarten Höhe versichert.

Im Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv gilt für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung:

Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 8 sind Haftpflichtansprüche des nichtgewerblichen Hüters gegen den Versicherungsnehmer mitversichert.

[AHKV BB HP 06/2017 | Österreich](#)

Produktinformationsblatt

Privathaftpflicht 24, Privathaftpflicht und Privathaftpflicht Exklusiv

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



AGILA Privathaftpflicht (§§ 4,5 AHKV)

Sofern der Versicherungsnehmer gleichzeitig einen AGILA-Tierhalter-Haftpflichtschutz für seinen Hund abschließt bzw. unterhält, gewährt der Versicherer ausschließlich im Rahmen der Kombination zwischen Tierhalterhaftpflicht- und Privathaftpflichtversicherung dem Versicherungsnehmer als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

Privathaftpflicht 24

Pauschal 5 Mio EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden

Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 500.000 EUR für Vermögensschäden gezahlt.

Privathaftpflicht

Pauschal 7,5 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden

Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 1 Mio. EUR für Vermögensschäden, maximal 50.000 EUR für Mietsachschäden und maximal 500 EUR für Schlüsselverlust gezahlt

Privathaftpflicht Exklusiv

Pauschal 10 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden

Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 10 Mio. EUR für Vermögensschäden, maximal 75.000 EUR für Mietsachschäden und maximal 2.000 EUR für Schlüsselverlust gezahlt

Selbstbeteiligung in allen Tarifen: 80 EUR pro Schadenfall.

Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts im Tarif Privathaftpflicht 24 von bis zu 2 Monaten, in den Tarifen Privathaftpflicht und Privathaftpflicht Exklusiv von bis zu 12 Monaten.

Ausschlüsse (§ 7 AHKV)

Risikoausschlüsse sind vollumfänglich § 7 AHKV zu entnehmen; je nach Tarif sind zusätzlich die Besonderen Bedingungen zu beachten. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen

- Schäden, die auf Vorsatz zurückzuführen sind
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger untereinander
- Strafen und Bußgelder
- Gefahren eines Betriebes, Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes oder Tätigkeit in Vereinen
- Flurschäden, Umwelteinwirkungen, Lagerung oder Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Stoffe, Heizöl- und Flüssiggastanks
- Schäden aus der Eigenschaft als Haus- und/oder Grundstückbesitzer, Betreiber von Hausanlagen und als Bauherr
- den Gebrauch von Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Kfz-Anhängern soweit nicht bedingungsgemäß ausdrücklich eingeschlossen
- Schäden aus dem Umgang mit elektronischen Daten
- Schäden aus Ungleichbehandlung oder Diskriminierung

Günstiger Kombibeitrag

Privat- und Tierhalterhaftpflicht 24:
85 EUR pro Jahr/Tier

Privat- und Tierhalterhaftpflicht:
120 EUR pro Jahr/Tier

Privat- und Tierhalterhaftpflicht Exklusiv:
147 EUR pro Jahr/Tier

Beim zusätzlichen gleichzeitigen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes (nicht Tierkrankenschutz 24) oder eines AGILA OP-Kostenschutzes (nicht OP-Kostenschutz 24) reduziert sich der Monatsbeitrag für den Haftpflichtschutz (mit Ausnahme Privat- und Tierhalterhaftpflicht 24) um 24 EUR jährlich pro Tier.

Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID: DE94ZZ00000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die

Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung kann den Versicherungsschutz gefährden.

Obliegenheiten (§ 16 AHKV)

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 16 AHKV zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Versicherungsfall anzuzeigen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 16 (3) AHKV zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn:

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz:

Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist in den Tarifen Privathaftpflicht und Privathaftpflicht Exklusiv mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten, der Vertrag Privathaftpflicht 24 mit einer Festlaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird. Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweils zu kombinierenden AGILA Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der VN eine Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) in Höhe von 25% des Jahresbeitrags an den Versicherer, wobei der VN die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, der Produktinformationsblätter und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, D-30159 Hannover oder info@agila.de zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer 00800 71280 345 (kostenfrei) zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de).

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, www.versicherungsomбудsmann.de, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn, wenden. Der Versicherer hat sich dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, dem Versicherungsomбудsmann, teilzunehmen. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über unsere Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für die Beilegung einer Streitigkeit die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | D-30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | D-30159 Hannover
Tel.: 00800 712 80-345 (kostenfrei) | Fax: 0662 826054
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de
Vorstand: Patrick Döring, Susann Richter, Thomas Schröder
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

PHV24 (823)/PHV (824)/PHV Exklusiv (8204) 06/2017 | Österreich

Besondere Bedingungen

Im Privathaftpflichtschutz und Privathaftpflichtschutz Exklusiv gilt für die Privathaftpflicht-Versicherung:

Abweichend zu § 7 in Verbindung mit § 3 Ziffer 5 der AHKV sind die Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben (Mietsachschäden), bis zur vereinbarten Höhe versichert.

AHKV BB PHV 06/2017 | Österreich

≡ Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.



Tierhalter-Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Resultiert hieraus ein Rechtsstreit, so bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z. B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
6. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des VN, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

8. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den VN und Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres.
9. Strafen und Bußgelder.
10. Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen).

Privat-Haftpflichtversicherung

§ 4 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Resultiert hieraus ein Rechtsstreit, so bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites.

§ 5 Versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

§ 6 Mitversicherte Personen

Auf mitversicherte Personen sind sämtliche für den VN geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden, wobei die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem VN zusteht. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehegatten,
2. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Lebenspartners und dessen Kindern, diese gemäß § 6 Abs. 3 und 4,
3. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich direkt anschließenden beruflichen Erstausbildung (einschließlich Grundwehrdienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr) befinden.
4. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

5. der vorübergehend im Haushalt des VN lebenden Gastkinder, Austauschschüler und Au-Pairs.
6. der im Haushalt des VN beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten des VN betreuen oder den Streudienst versehen.

§ 7 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Nicht versichert sind die im Abschnitt Tierhalter-Haftpflichtversicherung unter § 3 aufgeführten Gefahren und Kosten. Der Versicherer ersetzt zudem keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht als Privatperson hinausgehen, insbesondere, wenn sie aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamt), verantwortlicher Tätigkeit in Vereinen und Vereinigungen aller Art, begründet sind.
2. Haftpflichtansprüche aus Umwelteinwirkungen (z. B. Gewässer-, Grundwasser, Boden- oder Luftverunreinigungen), der Lagerung oder Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Stoffe, Heizöl- und Flüssiggastanks, Strahlen- und Asbestschäden, der Senkungen von Grundstücken oder Schäden durch nichthäusliche Abwässer, Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz.
3. Haftpflichtansprüche aus der Eigenschaft als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. Eigentümer, Vermieter), als Betreiber von Hausanlagen (z. B. Fotovoltaik, Solar) und als Bauherr und/oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).
4. Haftpflichtansprüche aller Personen, die in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
5. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche der mit den mitversicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
6. Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Hüten von Tieren, ausgenommen zahme Haus-Kleintiere.
7. Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
8. Personenschäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.
9. Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen sowie aus pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

10. Schäden durch den Gebrauch, das Eigentum, den Besitz, die Haltung oder Führung eines Kraftfahrzeugs mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, eines Luftfahrzeugs (einschließlich Flugmodellen, Ballonen, Drachen, Drohnen), eines Wasserfahrzeugs (außer Windsurfbretter, Kitesurf-Boards, -Drachen), eines Kfz-Anhängers, von Gabelstaplern/Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
11. Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung, der Nutzung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) durch Software, Datenverlust und Viren, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
12. Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechts-, Urheberrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen.
13. Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungs-, Grundstücksgeschäften, Ratschlägen, Auskünften und Empfehlungen aller Art.
14. Schäden durch Abhandenkommen oder Verlust von Sachen. Hiervon ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Verlust von im Gewahrsam des VN befindlichen fremden privaten und dienstlichen Schlüsseln bzw. Codekarten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.
15. Schäden, die auf Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Haustier-Krankenversicherung

§ 8 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rasse-spezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.

≡ Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.



§ 9 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Tritt bei einem versicherten Tier nach Antragstellung eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.
2. Im Unfallschutz ersetzt der Versicherer die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines nach Antragstellung erfolgten Unfalls im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
3. Der Verkehrsunfallschutz umfasst Leistungen nach Ziffer 2 als Folgen eines von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen.
4. Im OP-Kostenschutz ersetzt der Versicherer die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulater Nachsorge im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Operation gilt im Sinne dieser Bedingungen ein medizinisch notwendiger chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes, bei dem die Haut und das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.
5. Im Vorsorgeschutz ersetzt der Versicherer die Kosten folgender Vorsorgemaßnahmen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang: Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe.

§ 10 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Diät- und Ergänzungsfuttermittel
2. Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
3. Kastration und Sterilisation
4. Prothesen des Bewegungsapparates
5. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres.
6. Im OP-Kostenschutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt.
7. Dieses gilt auch für alle mit Ziffer 1-6 in Zusammenhang

stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen).

§ 11 Tierarztwahl

1. In der „Haftpflicht- und Krankenversicherung“

Der VN ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden VN von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

2. Im „Tierkrankenschutz 24“ und „OP-Kostenschutz 24“

Der VN ist an den bei Antragstellung von ihm ausgewählten Tierarzt gebunden. Der Versicherer ersetzt im Tierkrankenschutz 24 maximal die üblichen Kosten einer medizinisch notwendigen Behandlung bzw. im OP-Kostenschutz 24 maximal die üblichen Kosten einer medizinisch notwendigen Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulater Nachsorge, die bei einem vom Versicherer benannten Tierarzt anfallen. Erfolgte im Tierkrankenschutz 24 die Behandlung bzw. im OP-Kostenschutz 24 die Operation nicht bei einem solchen Tierarzt, sind die üblichen Kosten des gebundenen Vertragstierarztes übersteigenden Tierarzkosten vom VN selbst zu tragen.

Allgemeine Regelungen

§ 12 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

1. Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der VN den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
2. **Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) gekündigt werden.**
3. **Nach einem Schadenfall haben sowohl der VN als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.**
4. Bei Kündigung wegen Zahlungsverzug ist für den VN die Zahlung einer Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) von 25% des Jahresbeitrages an den Versicherer gem. § 40 VersVG ausbedungen, wobei der VN die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

§ 13 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zum vertraglichen vereinbarten Zeitraum besteht auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz.

§ 14 Versicherungsbeitrag

1. Der VN hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VersVG; im Übrigen gelten §§ 39 und 39a VersVG.
2. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.
3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der VN in Verzug gerät.
4. Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

§ 15 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreis-Index VPI 2010, bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex herangezogen werden.
2. Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5% vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.
3. Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung wird dem VN mitgeteilt.

5. Bei Erhöhung des Beitrags kann der VN den Versicherungsvertrag kündigen.

6. Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von VN, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 16 Obliegenheiten

1. Vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- 1.1 In den Tarifen des „OP-Kostenschutz und Tierkrankenschutz“ sowie in den Tarifen „Haftpflichtschutz 24 und Privathaftpflicht 24“ hat der VN bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 1.2 Im Tarif „Tierkrankenschutz 24“ sowie im Tarif „OP-Kostenschutz 24“ hat der VN zur tierärztlichen Behandlung/Operation im Versicherungsfall ausschließlich einen vom Versicherer benannten und vom VN bei Online-Antragstellung ausgewählten Tierarzt aufzusuchen. Die vom Versicherer benannten Tierärzte sind bei Antragstellung online auf der Internetseite des Versicherers unter www.agila.de auswählbar.

2. Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- 2.1 Der VN hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen. In den Tarifen „Haftpflichtschutz 24“, „Privathaftpflicht 24“, „Tierkrankenschutz 24“ und „OP-Kostenschutz 24“ ist der Versicherungsfall ausschließlich unter Verwendung des vom Versicherer zur Verfügung gestellten Online-Formulars über die Internetseite www.agila.de anzuzeigen. Versicherungsfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen den VN nach sich ziehen könnten, auch wenn noch keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind. In den Tarifen der „Haustier-Krankenversicherung“ hat der VN zudem die Originalrechnungen des Tierarztes für Behandlungen des versicherten Tieres innerhalb des Versicherungsjahres unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Ende dieses jeweiligen Versicherungsjahres, an den Versicherer zu übermitteln. Im „Tierkrankenschutz 24“ und „OP-Kostenschutz 24“ hat der VN die Originalrechnungen des Tierarztes ausschließlich über die Internetseite www.agila.de beim Versicherer einzureichen.
- 2.2 Für die Tarife der „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ und die „Privat-Haftpflichtversicherung“ gilt, dass der VN besonders Gefahr drohende Umstände, aus denen Haftpflichtansprüche entstehen können, auf Verlangen des Versicherers innerhalb einer angemessenen Frist zu

≡ Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.



beseitigen hat, soweit der Versicherer dies billigerweise verlangen kann. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

2.3 In den Tarifen der „Haustier-Krankenversicherung“ gibt der VN dem Versicherer auf Verlangen die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen und wird hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit diese billigerweise vom Versicherer verlangt werden können. Der VN ermächtigt die behandelnden Tierärzte alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die erforderlichen Auskünfte/Unterlagen selbst beizubringen.

2.4 Der VN hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Vor Eintritt des Versicherungsfalls:

3.1 Verletzt der VN vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Besteht die Obliegenheitsverletzung im Unterbleiben einer Anzeige eines Umstandes, der für die Übernahme der Gefahr erheblich ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verschweigung arglistig erfolgt ist. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der VN nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls:

3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Österreich entgegenstehen.
2. Soweit nicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des VN sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.
4. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) gehemmt.
5. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den VN an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsagenten zuständig.
6. Es gilt österreichisches Recht.

AHKV 06/2017 | Österreich

Gruppe 1: Kleine Rassen

Alle Hunde bis 44cm Schulterhöhe, die nicht zur Gruppe 3 gehören, z. B.:

- Basset oder Beagle
- Belgische Griffons (Brüsseler, Kleiner Brabant)
- Cavalier King Charles Spaniel
- Chihuahua
- Cockerspaniel
- Corgi (Welsh, Cardigan, Pembroke)
- Dachsbracken
- Dackel/Dachshund/Teckel
- Malteser
- Mischlinge (kleine)
- Niederlaufhunde
- Pekingese/Pekinese
- Pudel (Toy-Pudel, Zwergpudel)
- Sheltie/Shetland Sheepdog
- Spaniel (kleine)
- Spitz (klein, Mittelspitz)
- Terrier (kleine, Jack Russell, Silky, West Highland, Yorkshire)
- Tibet Terrier
- Windhunde (kleine, Italienisches Windspiel)
- ...

Gruppe 2: Größere Rassen

Alle Hunde ab 45cm Schulterhöhe, die nicht zur Gruppe 3 gehören, z. B.:

- Bracken (Deutsche, Französische, Polnische, Russische, Jugoslawische)
- Briard
- Collie (Langhaar, Bearded, Border)
- Vorstehhunde (Deutsch Drahthaar, Epagneul Français)
- Harrier
- Laufhunde (große und mittelgroße, Schweizer, Skandinavische)
- Mischlinge (mittlere, große)
- Münsterländer (großer, kleiner)
- Pinscher (außer Zwergpinscher)
- Pointer und Pudel (Königspudel)
- Schnauzer (außer Zwergschnauzer)
- Schweißhunde (Hannoverscher, Bayerischer Gebirgsschweißhund)
- Setter (English, Gordon, Irish)
- Spaniel (großer, Springer, Water)
- Spitz (großer, Deutsch, Großspitz, Wolfsspitz)
- Terrier (große, Soft Coated Wheaton)
- Vizsla
- Windhunde (große, Whippet, Afghane, Greyhound)
- ...

Gruppe 3: Spezielle Hundeschaft

- Berghunde (Pyrenäen-Berghund, Mastin Español, Mastin de los Pirineos)
- Bernhardiner
- Bobtail
- Bordeaux-Dogge
- Boxer
- Bulldogge und Bullterrier (Englische, Französische, Pit Bull, Staffordshire, Old-English-Bulldog, Continental Bulldog, Exotic Bully, American Bully, Alternative Bulldog...)
- Chow-Chow
- Dalmatiner und Dobermann
- Doggen (Deutsche, Dänische, Südeuropäische...)
- Husky (Sibirischer)
- Irischer Wolfshund
- Lhasa Apso
- Mischlinge (aus Rassen der Gruppe 3)
- Molosser (Mastiff, Mastino)
- Mops, Retro-Mops
- Neufundländer
- Retriever (Golden, Flat Coated, Labrador, Labradoodle...)
- Rhodesian Ridgeback
- Rottweiler
- Schäferhunde (Deutsche, Belgische/Malinois, Holländische, Weißer Schweizer...)
- Sennenhunde (Berner, Schweizer, Appenzeller...)
- Shar Pei
- Terrier (Airedale)
- Tosa Inu

Sollte die Rasse Ihres Hundes in unserer Liste fehlen, erfolgt die Eingruppierung nach der Schulterhöhe.